

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

für die Gemeinschaftshäuser und -räume der Stadt Waldkappel

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Waldkappel betreibt und unterhält Gemeinschaftshäuser und Gemeinschaftsräume, die allen Bürgern und Einwohnern der Stadt für private Feierlichkeiten, Versammlungen und sonstige Veranstaltungen zur Verfügung stehen.

§ 2

Verwaltung und Nutzung

Die Verwaltung und Überwachung der Gemeinschaftseinrichtungen, des Betriebes und der Benutzung obliegt dem jeweiligen Ortsvorsteher in dem betreffenden Stadtteil. Interessenten, welche die Gemeinschaftseinrichtungen benutzen wollen, haben dies unter Angabe der Zeit und des Zweckes beim Ortsvorsteher zu beantragen. Bei mehreren gleichzeitigen Anmeldungen entscheidet der Ortsvorsteher durch Los die Vergabe. Der Ortsvorsteher erteilt die entsprechende Genehmigung oder Ablehnung. Im Falle der Genehmigung sind die Benutzungsentgelte mit der Bezeichnung „Benutzung Gemeinschaftshaus bzw. Gemeinschaftsraum Stadtteil am“ entweder auf eines der Konten der Stadtkasse Waldkappel

Sparkasse Werra-Meißner, Geschäftsstelle Waldkappel,
Konto-Nr. 4 000 154 (BLZ 522 500 30)

Volksbank Raiffeisenbank Werra-Meißner eG
Konto-Nr. 4 011 120 (BLZ 522 603 85)

Postgiroamt Frankfurt/Main
Konto-Nr. 851 50-605 (BLZ 500 100 60)

zu überweisen oder einzuzahlen.

§ 3

Entgeltfreie und entgeltpflichtige Nutzung

1. Für folgende Veranstaltungen werden **keine** Benutzungsentgelte erhoben:

- a) Veranstaltungen kommunaler Gremien der Stadt Waldkappel (Stadtverordnetenversammlung, Magistrat, Kommissionen, Ausschüsse, Ortsbeiräte usw.).
 - b) Veranstaltungen der Stadt Waldkappel (insbesondere Betriebsveranstaltungen wie Personalversammlungen, Dienstbesprechungen usw., Weihnachtsfeiern, Nutzungen im Rahmen der Verschwisterung mit Partnerstädten usw.).
 - c) Gemeinsame Veranstaltungen **mit Dritten** wie Konzerte, Theater- und sonstige kulturellen Veranstaltungen, Seniorennachmittage, Tanzveranstaltungen, Discos, Karneval sowie Kinderkarneval usw.).
Hierfür sind **allerdings** ggf. Heizkosten (die Höhe der Heizkosten ergibt sich aus der Anlage 1) zu entrichten.
 - d) Der Magistrat sowie der Bürgermeister sind befugt, in Einzelfällen über weitere entgeltfreie Nutzungen zu entscheiden, die in den vorgenannten Punkten nicht enthalten sind.
2. Für alle nicht in Absatz 1 erfassten Veranstaltungen sind Entgelte gemäß Anlage 1 zu entrichten.

§ 4

Auflagen

1. Der Benutzer wird vom Ortsvorsteher über die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtung belehrt. Er verpflichtet sich, die Einrichtung und die Inventargegenstände der jeweiligen Gemeinschaftseinrichtung pfleglich zu behandeln, bei Beschädigungen bzw. Verlust Ersatz zu leisten oder bei notwendigen Reparaturen die entstehenden Kosten zu übernehmen.
2. Die Benutzer haben sich bei der Veranstaltung in und in unmittelbarer Nähe außerhalb der Gemeinschaftseinrichtung so zu verhalten, dass keine anderen Personen durch Lärm, Verschmutzung usw. mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
Der jeweilige Veranstalter hat die Teilnehmer seiner Veranstaltung auf dieses Verhalten hinzuweisen.
3. Nach Benutzung der Räumlichkeiten und der Einrichtung haben die Benutzer die Räume und die Einrichtungsgegenstände zu reinigen und in den Zustand zu versetzen, wie sie übernommen worden sind.

In Gemeinschaftseinrichtungen, in denen die Fußbodenbeläge einer besonderen Pflege/Behandlung bedürfen (z.B. Parkett) oder feucht gewischt werden müssen, wird die Reinigung von einer beauftragten Person ausgeführt und zusätzlich mit dem zum jeweiligen Zeitpunkt festgesetzten Stundenlohn für städtische Aushilfskräfte in Rechnung gestellt.

§ 5

Übernahme der Gefahr, Haftungsfreistellung

Der Benutzer trägt alle Gefahren, die sich aus der Inanspruchnahme der jeweiligen Gemeinschaftseinrichtung ergeben.

Der Eigentümer haftet für keine Unfälle von Personen und für keine Sachschäden, die auf die Benutzung zurückzuführen sind.

§ 6

Die Benutzungsordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Waldkappel tritt am 12. Oktober 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01. Juli 2005 außer Kraft.

Waldkappel, den 12. Oktober 2009

Az.: 751-30

DER MAGISTRAT DER
STADT WALDKAPPEL

Anlage 1

<u>Gemeinschafts- häuser bzw. -räume</u>	<u>Pauschale</u> (ohne Heiz- kostenpau- schale)	<u>Heizkosten- pauschale</u> (ca. 25 % der Pau- schale des 1. Tages)	<u>E N T G E L T</u> (mit Heiz- kostenpau- schale)	<u>Entgelt für Zählen von Ge- schirr usw.</u>
Bischhausen				Bischhausen: Übergabe mit Geschirr 15,00 € Übergabe ohne Geschirr 3,00 €
Harmuthsachsen 1. Tag jeder weitere Tag Trauerfeier / Geson- derte Veranstaltung (bis ca. 4 Std.)	94,00 € 70,00 € 47,00 €	24,00 € 24,00 € 24,00 €	118,00 € 94,00 € 71,00 €	Harmuthsachsen 15,00 €
Hetzerode Rodebach Kirchhosbach Rechtebach 1. Tag jeder weitere Tag Trauerfeier / Geson- derte Veranstaltung (bis ca. 4 Std.)	78,00 € 59,00 € 40,00 €	20,00 € 20,00 € 20,00 €	98,00 € 79,00 € 60,00 €	Hetzerode 10,00 € Rodebach 10,00 € Kirchhosbach 0,00 € Rechtebach 10,00 €
Hasselbach Gehau Mäckelsdorf Burghofen 1. Tag jeder weitere Tag Trauerfeier / Geson- derte Veranstaltung (bis ca. 4 Std.)	64,00 € 47,00 € 32,00 €	17,00 € 17,00 € 17,00 €	81,00 € 64,00 € 49,00 €	Hasselbach 0,00 € Gehau 10,00 € Mäckelsdorf 10,00 € Burghofen 10,00 €
Friemen 1. Tag jeder weitere Tag Trauerfeier / Geson- derte Veranstaltung (bis ca. 4 Std.)	47,00 € 35,00 € 23,00 €	12,00 € 12,00 € 12,00 €	59,00 € 47,00 € 35,00 €	Friemen 0,00 €
Stolzhausen 1. Tag jeder weitere Tag Trauerfeier / Geson- derte Veranstaltung (bis ca. 4 Std.)	32,00 € 23,00 € 17,00 €	9,00 € 9,00 € 9,00 €	41,00 € 32,00 € 26,00 €	Stolzhausen 0,00 €

Eine Heizkostenpauschale ist nur dann zu erheben, wenn auch tatsächlich geheizt wird. Um sicherzustellen, dass die Heizkostenpauschale bei Inanspruchnahme der Heizung auch tatsächlich erhoben werden kann, darf die Heizung in den Gemeinschaftshäusern und -räumen nur von den Ortsvorstehern oder von den von ihnen beauftragten Personen in Betrieb genommen werden.

Wird eine Pauschale für das Geschirrzählen erhoben, ist sie nicht an die Stadt Waldkappel abzuführen.